

Entwicklung der Umweltgesetzgebung im Freistaat Sachsen

1. Legislatur (1990-1994)

Angesichts der zahlreichen Versäumnisse in Ostdeutschland bis 1990 bei der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Biodiversität usw.) sowie der Gestaltung industrieller Prozesse ohne gesundheitsbedenkliche Auswirkungen (Luft, Lärm, Strahlenschutz) war die öffentliche Erwartung groß, die für jeden erlebbaren Umweltschaden rasch und konsequent zu beheben und ein neues Verständnis für technischen aber auch biotischen Umweltschutz zu entwickeln. Umweltschutz musste als gleichwertige gesellschaftliche Zielgröße neben Wirtschaft und Konsum anerkannt werden, um auch Gesundheitsschädigungen und Überforderung der natürlichen Ressourcen zukünftig zu vermeiden. Nicht umsonst war daher auch im Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten vom September 1990 im Artikel 34 festgelegt, dass der Gesetzgeber dafür zu sorgen hat, dass diese Herausforderung erfüllt wird.



Bild 1: Waldsterben im Harz vor 1989/ Quelle: ArtMechanic/common.wikimedia.org/CC BY-SA 3.0

Auch der Sächsische Landtag musste sich nach seiner Konstituierung im Oktober 1990 an dieser Verpflichtung orientieren und hat daher in der 1. Legislaturperiode eine Fülle gesetzgeberischer Aktivitäten ergriffen. Wohl war durch die „Umweltunion“ vom Juni 1990 die weitgehend sofortige Gültigkeit der bundesdeutschen Gesetzlichkeit vereinbart worden, aber dennoch war es unumgänglich, angesichts der unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen und Besonderheiten rasch eigene Regelungen zu erlassen, was auf zahlreichen Feldern der Umweltpolitik zu „Vorschaltgesetzen“ oder „Ersten“ Gesetzen für die jeweilige Sachfrage führte. Dennoch hat der Landtag bis 1994 zu allen relevanten Umweltaspekten Landesgesetze erlassen soweit er dazu im Verhältnis zur Bundesebene berechtigt war. In einer kurzen Darstellung, vielfach auf eigenen Erfahrungen basierend, soll dazu eine sowohl inhaltliche wie auch formale (verfahrensbezogene) Übersicht gegeben werden.

1. Landesplanungsgesetz(e)

Es ist sicher kein Zufall gewesen, dass die ersten Gesetzesvorhaben Fragen der Raumordnung und Siedlungsentwicklung betrafen, gab es doch im Osten Deutschlands bis 1990 keine echte Landesplanung auf der Basis raumordnerischer Grundsätze. Aber neue wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Erhaltung von Arbeitsplätzen und vor allem kommunale Bestrebungen zur Daseinsvorsorge (Bau- und Gewerbegebiete) waren mit erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgrundlagen und des Landschaftsbildes verbunden, vielfach breitete sich besonders im Umfeld der Oberzentren Wildwuchs aus, trotz der übergeleiteten Rechtsbasis von Bau- und Raumordnungsgesetzen des Bundes. Bevor ein Gesetzentwurf beraten werden konnte, haben 2 Anträge von SPD und Bündnis 90/Grüne in der 9. Sitzung des Sächsischen Landtages im Januar 1991 für eine aktuelle Debatte gesorgt, die dem Umweltschutz und der Gefahr der Zersiedelung der Landschaft gewidmet waren. Diese parlamentarischen Erörterungen erhöhten nochmals den Druck auf das zuständige Umweltministerium zeitnah Gesetzentwürfe vorzulegen.

1.1 Das geschah dann zunächst mit einem „Gesetz über die vorläufigen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen“, das bis zur Aufstellung eines Landesentwicklungsplanes den Handlungsrahmen abstecken sollte. Obwohl die Fraktionen inhaltlich in dem Bestreben die Identität der sächsischen Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen nicht weit auseinanderlagen, gab es um eine Grundsatzfrage heftige Auseinandersetzungen. Diese Frage betraf die Tatsache, dass formal die Planungshoheit der Exekutive existiert, aber nach 40 Jahren ohne parlamentarische Beteiligung an den Entscheidungen von solcher Tragweite der Landtag nicht nur gehört werden, sondern das „letzte Wort“ haben sollte. Dieses sahen mehrere Fraktionen in der Festschreibung, dass die Verbindlicherklärung solcher Ziele und Grundsätze nicht ohne eine herausgehobene Beteiligung des Parlamentes erfolgen könne.

In der 2. Lesung des Gesetzes (30. April 1991) führte diese Kontroverse zu einer denkwürdigen Debatte. Ein FDP-Antrag, auch für die vorläufigen Ziele und Grundsätze eine Beteiligung des Landtages durch eine von ihm zu erteilende Verbindlicherklärung vorzusehen, fand überraschend eine Mehrheit, was hauptsächlich auf das Fehlen zahlreicher Abgeordneter der Mehrheitsfraktion (CDU) zurückzuführen war. Nach diesem Ergebnis wurde von dieser dann eine 3. Lesung beantragt, was vom Landtagspräsidenten für rechtmäßig anerkannt wurde, aber zugleich ein Antrag für ein Votum des

Geschäftsausschusses gestellt war. Obwohl dieser die Entscheidung des Landtagspräsidenten billigte, bot der Fraktionsvorsitzende der SPD im Rahmen einer Auszeit an, mit dem Vorsitzenden der CDU Fraktion die strittige Materie zu erörtern. Das Ergebnis war die Neuaufnahme eines Abs.2 im strittigen § 3, welcher bei Anerkennung der exekutiven Zuständigkeit aber ergänzte, dass die vorläufigen Ziele und Grundsätze, wie sie das Kabinett am 12.März 1991 beschlossen hatte, im Rahmen der 2.Lesung vom Parlament für verbindlich erklärt worden sind. Damit konnten alle leben.

1.2 Parallel dazu war bereits Anfang April ein sog. „Erstes Gesetz zur



Bild 2: Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan heute wichtige Bestandteile des Umweltrechtes in Sachsen, Quelle Grin Verlag

Raumordnung und Landesplanung“ in den Geschäftsgang gekommen, dessen wichtigsten Regelungen u.a. die Organisation und das Zusammenwirken der Planungsträger, die Berücksichtigung von Raumordnungsansprüche mit dem Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Schaffung eines Raumordnungskatasters betrafen. Im Mai 1991 wurde dieses Vorschaltgesetz in 2.Lesung verabschiedet, so dass bis zu einem Vollgesetz die Möglichkeiten bestanden, unnötige oder überdimensionierte Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und eine Entwicklung im Sinne des sächsischen Leitbildes zur Raumordnung zu garantieren.

1.3 Die Landesplanungsmaterie beschäftigte den Landtag danach bis zum Mai 1992, als das Landesplanungsgesetz (speziell auch als Grundlage für den Landesentwicklungsplan) zur Beschlussfassung kam. Inhaltlich trat erneut das Problem der Verbindlicherklärung auf. Der Regierungsentwurf sah keine besondere Rolle des Landtages bei der Inkraftsetzung des LEP vor. Die Mehrheitsfraktion korrigierte diesen Mangel und bis zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2001 galt, dass die Regierung die Rechtsverordnung nach der Verbindlicherklärung durch den Landtag vornimmt. Genau genommen lagen am Tag der Verabschiedung zwei Gesetzentwürfe zur Landesplanung vor, weil auch ein alternativer Entwurf seitens der SPD Fraktion zu behandeln war. Die herausragenden Dissenspunkte lagen a) in der Annahme

mehrerer Fraktionen, die Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung müssten aus dem Landschaftsprogramm nach Naturschutzrecht (sog. Primärintegration) abgeleitet werden und b) betraf die Forderung eines Verbandsklagerechtes. Dabei wurde übersehen, dass es im Landesplanungsgesetz überhaupt keine Verwaltungsakte gibt, die beklagt werden könnten. Nach langen und oft kontroversen Diskussionen im Ausschuss und Plenum lag jedoch nach ca. 1 ½ jährigen Beratungen durch Annahme des Regierungsentwurfes die notwendige gesetzliche Grundlage zur Landesplanung vor und konnte in der Praxis erprobt werden.

2. Das sächsische Abfallgesetz

2.1 Nach der Wiedervereinigung ergaben sich für die in allen Bereichen desolate Entsorgungswirtschaft neue Herausforderungen. Diese bestanden neben der Einführung bundesdeutscher Gesetzgebung in einem völlig veränderten Konsumverhalten (steigende Abfallmengen durch Verpackungsmüll und Anstieg der Sperrmüllkomponente aus den Haushalten) und der damit verbundenen Wirkungslosigkeit vorheriger Abfallerfassungssysteme. Besonders dramatisch war, dass die wachsenden Müllmengen auf weitgehend ungeeigneten Ablagerungsplätzen landeten. Um diesem Prozess mit einem gesetzlichen Rahmen begegnen zu können, verabschiedete der Landtag im August 1991 das „Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz“ (EGAB). Es verfolgte die Strategie, Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden und so viel Reststoffe wie möglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Es forderte aber auch, verbleibende Reststoffe zu behandeln, um diese sicher und unschädlich zu deponieren. Auf der bis dahin gültigen Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes wurden von den 1990 noch bestehenden 1.480 Deponien (und ca. noch 320 wilde Ablagerungsplätze), auf denen es keine Trennung des Haus- und Gewerbemülls von „überwachungspflichtigen“ Abfällen gab, innerhalb kürzester Zeit 1.700¹ solcher Ablagerungsstellen geschlossen und Nachsorgemaßnahmen ergriffen. Die Abfallentsorgung wurde mit dem sächsischen Gesetz eine öffentliche Aufgabe, wonach der Besitzer von Abfällen diese den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen hat. Die Zulassung neuer Abfallentsorgungsanlagen wurde von Verfahren der Planfeststellung und der Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig gemacht. Dennoch war in der Summe aller Abfallkategorien das pro-Kopf Aufkommen von 1991 bis 1992 um ca. 19 % angestiegen, was auf der Basis des „EGAB“ die

¹ Umweltbericht 1994 ,S.135ff. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Dresden

entsorgungspflichtigen Körperschaften vor die Aufgabe stellte, mit ihren Gebührensystemen Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen.

Diese neuen Rahmenbedingungen waren für die 1991 noch bestehenden 48 (!) Landkreise und 6 kreisfreien Städte als Aufgabenträger eine besondere Herausforderung, weshalb das Gesetz die Bildung von regionalen Zweckverbänden ermöglichte. Am Ende der 1. Legislatur waren 8 Abfallzweckverbände gebildet worden, einige waren noch in Bildung, während einige Landkreise und Städte sich auch noch 1994 weigerten (Delitzsch, Reichenbach, Rochlitz, Freiberg und Brand-Erbisdorf sowie die Stadt Hoyerswerda) solchen Zusammenschlüssen beizutreten. Das streng nach dem Verursacherprinzip formulierte Gesetz enthielt neben zahlreichen Bestimmungen zur Abfallvermeidung einerseits auch die Vorgabe durch die Kommunen Abfallbilanzen erstellen zu lassen bzw. durch den Freistaat einen Abfallwirtschaftsplan sowie andererseits die Vorschrift, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und kontinuierliche Beratung der Abfallbesitzer zu organisieren. Dem dringlichen Ziel geschuldet, rasch eine geordnete Abfallwirtschaft zu erreichen, gab es im Gesetzgebungsverfahren, trotz durchaus vorhandener Auffassungsunterschiede, keine nennenswerten Konflikte.

3. Sächsisches Wassergesetz

In Bezug auf Grundwasservorräte und Oberflächenwässer ist Sachsen ein wasserarmes Land. Deshalb waren gesetzliche Regelungen erforderlich, die angesichts des stark durch ungereinigte Abwässer beeinträchtigten Grund- und Oberflächenwassers sowie der gleichzeitig intensiven Inanspruchnahme des begrenzten Dargebotes, eine geordnete Wasserwirtschaft garantieren konnten. Nach Artikel 9 des Einigungsvertrages war vorgesehen, dass Wassergesetz der DDR (1982) bis zum März 1993 weiterhin gelten zu lassen. Der Unterschied zur Gesetzeswirklichkeit in der DDR bestand darin, dass nunmehr diese angewandt und kontrolliert wurde. Dennoch wurden in dem Zeitraum bis zu einem sächsischen Wassergesetz, zwei Gesetzesvorhaben realisiert. Im Juni 1991 wurde ein Abwasserabgabengesetz beschlossen und im Juli 1991 das sog. Indirekteinleitergesetz, welches für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Anlagen (Kanäle, Kläranlagen) eine wasserrechtliche Genehmigung vorschrieb.

Das umfangreich ausgestaltete Wassergesetz wurde dann im Dezember 1992 im Landtag behandelt und beschlossen. Die Beschlussfassung hatte auf der Basis des Votums aus dem zuständigen Unterausschuss auch zu berücksichtigen,

dass es seitens der SPD-Fraktion einen konkurrierenden Gesetzentwurf: „Landeswassergesetz des Freistaates Sachsen“ gab, dessen Unterschiede zum Regierungsentwurf jedoch nicht grundsätzlicher Natur waren. Der Ausschussempfehlung folgend wurde er abgelehnt. Im Mittelpunkt des angenommenen Entwurfes standen Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer und als Ausdruck des Prinzips der Daseinsvorsorge die Festschreibung einer Wasserentnahmeabgabe für Großverbraucher, mit der Ermächtigung für das Umweltministerium im Einzelfall ihre Erhebung zu prüfen. Die Wasserversorgung wurde als kommunale Pflichtaufgabe fixiert und hinsichtlich der Versorgungssicherheit wurde der Gewinnung aus örtlichen Reserven der Vorzug gegenüber „Fernwasser“ eingeräumt, allerdings ohne die traditionellen Versorgungsbeziehungen aus dem Talsperrensystem des Erzgebirges einzuschränken. Auch die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete, Regelungen zur Erlaubnis und Bewilligung von Wassernutzungen, Vorschriften zur Gewässerunterhaltung oder das System von Wasserschutzgebieten gehörten zu den inhaltlichen Kernpunkten.

Die Landtagsdebatte am 17. Dezember 1992 legte mit der Verabschiedung fest, dass das sächsische Wassergesetz im März 1993 in Kraft tritt, um die noch bis dahin gültige Rechtsgrundlage (s.o.) endgültig außer Kraft zu setzen.

4. Sächsisches Naturschutzgesetz

Nach dem Einigungsvertrag war geregelt, dass bis zum Erlass eigener Landesgesetze in den ostdeutschen Bundesländern das BNatschG unmittelbar gilt. In einer Phase als kommunale Entscheidungsträger und Wirtschaftsunternehmen Planungen zu Lasten von Natur und Landschaft verfolgten, legte das SMU nach einer Aufforderung durch den Umweltausschuss im April 1991 ein „Erstes Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vor. Der Inhalt beschränkte sich (insgesamt nur 16 Paragraphen) zunächst vorrangig auf Zuständigkeitsvorschriften, Verordnungsermächtigungen sowie materiell auf Vorkaufsrechte des Landes aus Naturschutzgründen, Ergänzungen zur Eingriffsregelung und Entschädigungsfragen. Nach der 1. Lesung im Mai folgte im Juni die Beschlussfassung. Besonders wichtig war es dem Parlament, den Naturschutz bei konkurrierenden Interessen, zu stärken und es änderte in der 2. Lesung die Regierungsvorlage, welche in solchen Situationen der Naturschutzbehörde nur ein Benehmen mit anderen Behörden zubilligen wollte. Nun war zukünftig im „Einvernehmen“ mit dem Naturschutz zu entscheiden. Außerdem nahm es

bereits in diesem Vorschaltgesetz die Schutzkategorie des Flächennaturdenkmals auf, die erst 2009(!) im Bundesrecht erschien und verzichtete in diesem Durchführungsgesetz auf eine Verbandsklagebefugnis für anerkannte Verbände. Im folgenden Jahr wurden dann Vollgesetze zur Behandlung vorgelegt, zunächst durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne und etwas später durch die Staatsregierung.

Die Behandlung der Gesetzentwürfe in den Ausschüssen und dann im Plenum im Herbst 1992 war nicht nur emotional aufgeladen, sondern hinsichtlich der verbalen Attacken zeitweilig dem Anliegen nicht angemessen. Als Schlaglicht für diese Einschätzung kann gelten, dass die SPD, damals größte Oppositionspartei, die Sitzung des Umweltausschusses nach dem 1. von 63 Antragspunkten verließ, in der Meinung die Mehrheitsfraktion wäre nicht konsensfähig. Der alternative Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Grüne wurde von mehreren Fraktionen abgelehnt, weil er als wörtliche Übernahme eines Göttinger Modellgesetzes für alle ostdeutschen Bundesländer die sächsischen Spezifika völlig übersah und auch teilweise unrealistische Forderungen enthielt.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Regierungsgesetzes zählte die Zulässigkeit und der Ausgleich von Eingriffen, die Aufnahme von Biosphärenreservat und Flächennaturdenkmal als neue Schutzkategorie, die Erweiterung des Katalogs schützenswerter Biotop um charakteristische Lebensräume in Sachsen, die Vorgaben für eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft, das Instrument des Vertragsnaturschutzes, Regelungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und auch die Verbandsklage.

Die Kontroversen entzündeten sich an zwei Regelungen. a.) die von der Mehrheitsfraktion überhaupt per Änderungsantrag in das Gesetz aufgenommene Verbandsklage, beschränkte dieses Instrument zunächst auf die wichtigsten Schutzbereiche (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat und Flächennaturdenkmal). Die Opposition wollte das auch auf Landschaftsschutzgebiete ausgedehnt wissen. Eine dazu später von mehreren Fraktionen angestregte Normenkontrollklage wurde übrigens 1995 vom Verfassungsgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen. b.) der andere Streitpunkt war die, tatsächlich nur als Kompromiss zu verstehende, Regelung, dass Landschafts- und Grünordnungspläne für 5 Jahre im Zuge der Bauleitplanung auf die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft reduziert werden dürfen (die Erarbeitung voller Planungsgrundlagen war also

nicht verboten). Das war sicher eine Einschränkung, aber man musste auch realistisch sein, dass für über 1.600 Gemeinden die Kapazität an Landschaftsplanungsbüros für sachgerechte Plangrundlagen gar nicht vorhanden war und ohne diese Übergangslösung Bauvorhaben ungebührlich lange hinausgezögert worden wären, was im wirtschaftlichen Aufholungsprozess auch im Lande nur schwer vermittelbar gewesen wäre. Zumindest bis in die 4. Legislatur hat sich das sächsische Naturschutzgesetz, allen Anfeindungen zum Trotz, als wirksames Instrument zum Schutz von Natur und Landschaft erwiesen.

5. Sächsisches Waldgesetz

Auch das Waldgesetz, um 1990 waren ca. 27% des Landes Waldfläche, gehört zu den Umweltgesetzen. Mit der generell geänderten Orientierung zur Waldbewirtschaftung in Richtung des im Forst entstandenen Nachhaltigkeitsgrundsatzes (siehe **von Carlowitz 1713**), sollte den verschiedenen Waldfunktionen, also über die reine Holzerzeugung hinaus, mehr Raum gegeben werden. Das Waldgesetz für Sachsen vom April 1992 konnte diesem Anliegen sogar nachlesbaren Ausdruck verleihen. Steht im Bundeswaldgesetz oder solchen der Bundesländer in der Aufzählung von Waldfunktionen immer die Nutzfunktion an der Spitze, so beschloss der Landtag, als Versuch eine neue Denkweise zu praktizieren, die Formulierung, ... den Wald „in der Einheit“ (also Gleichrangigkeit) der Nutz-Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu bewirtschaften. Dem Waldgesetz wurde mit großer Mehrheit zugestimmt.

6. Aufbaubeschleunigungsgesetz

1993 hatte der Bundestag ein „Investitions- und Wohnbaulandgesetz“ verabschiedet, wonach bei Eingriffen nach Naturschutzrecht für 4 Jahre Ersatzverpflichtungen und Ausgleichsabgaben ausgesetzt werden können. Der im Wirtschaftsministerium angefertigte Gesetzentwurf (Aufbaubeschleunigungsgesetz) der Regierung sah vor, in Sachsen für alle Baugebiete nach Baunutzungsverordnung und solche des industriell-gewerblichen Sektors (hauptsächlich in Siedlungszentren) die Ausgleichsregelungen außer Kraft zu setzen. So schienen das Bauen auf der „grünen Wiese“ und Schäden an den Naturgrundlagen geradezu vorprogrammiert. Hier gegenzusteuern war zur damaligen Zeit kein leichtes Unterfangen, denn sowohl Teile der Öffentlichkeit als auch des Parlamentes sahen im Gesetz ein lang erwartetes Signal für wirtschaftliche Aufbruchstimmung. Während die Oppositionsparteien den Gesetzentwurf mehr

oder weniger in Gänze ablehnten, versuchten Umweltpolitiker der Mehrheitsfraktion einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Nach intensivem Ringen wurde die Anwendung der „Öffnungsklausel“ auf Wohnungsbau und Vorhaben des Fremdenverkehrs eingegrenzt und im Mai 1994 mit der Landtags-Mehrheit beschlossen. Letztlich wurde damit größerer Schaden an Natur und Landschaft vermieden.

Resümee

Mit diesem kurzen Rückblick auf die wesentlichen Gesetzesvorhaben zum Umweltschutz in der 1. Legislaturperiode waren zwei Anliegen verbunden.

A) Ganz formal wird bei genauer Betrachtung erkennbar, dass der Großteil dieser gesetzlichen Grundlagen in knapp zwei Jahren (Februar 1991-Dezember 1992) geschaffen wurde. Obwohl die Fraktionen in der Sache vielfach von unterschiedlichen Positionen ausgingen, ist das eine mehr als beachtenswerte Leistung der Abgeordneten dieser Legislaturperiode gewesen, die sich nur mit der Aufbruchstimmung in dieser Abgeordnetengeneration erklären lässt. Die Ergebnisse, die sich aus der Umweltgesetzgebung der 1. Legislaturperiode einstellten, haben selbst Zweifler überzeugt und sind ein Vorzeigeobjekt der Deutschen Einheit geworden.



Bild 3: Blick auf den Kurpark mit Radonheilbad in Bad Schlema 2015 – Ergebnisse der Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus in Sachsen; Quelle: M. Lersow

B) Andererseits zeigt sich in unserer Zeit, dass es immer schwerer für die Gesellschaft ist, mit der uns umgebenden Umwelt in Einklang zu leben, solange nur der Ressourcencharakter, der Nutzaspekt gesehen wird. Sicherlich sind manche Regelungen im Detail nicht immer am Ideal orientiert gewesen, die Gesetzgebungsverfahren waren jedoch von der Einsicht getragen, dass auch wirtschaftliche Interessen nur in einer gesunden Umwelt realisierbar sind und Natur- und Umweltschutz in der Abwägung mit anderen Interessen nicht zum Restposten verkommen darf.